

Anwendung steuerlicher Erleichterungen auf Grund der Einschlagsbeschränkung bei Fichte durch das Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Die seit einigen Jahren auftretenden Extremwetterverhältnisse und der nachfolgende Schädlingsbefall haben in Deutschland zu einem immensen Anfall von Kalamitätsholz und einbrechenden Holzabsatzmärkten geführt. Das Forstschäden - Ausgleichsgesetz soll Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen vermeiden.

Die Bundesregierung hat eine Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2021 erlassen, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Die Verordnung sieht vor, dass im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 (Forstwirtschaftsjahr) der ordentliche Holzeinschlag der Holzart Fichte auf 85% des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017 beschränkt ist.

Im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung ergeben sich folgende steuerlichen Auswirkungen:

- 1. Erhöhte Betriebsausgabenpauschsätze gem. § 4 ForstSchAusglG**
Die Pauschsätze für Betriebsausgaben nicht buchführungspflichtiger und nicht buchführender Betriebe beträgt im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung 90% der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes bzw. beim Verkauf des Holzes auf dem Stamm 65% der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes. → Die Grenze des § 51 EStDV von 50ha ist hierbei nicht maßgebend.
- 2. Aktivierungswahlrecht gem. § 4a ForstSchAusglG**
Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, die den Gewinn mittels Buchführung gem. §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermitteln, können im Fall einer Einschlagsbeschränkung von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen, wenn der Bilanzstichtag im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung liegt. Die Gewinnauswirkung tritt aber in den Folgejahren ein. Wenn das eingeschlagene Holz veräußert wird, dann steht dem Veräußerungspreis kein abziehbarer Buchwert gegenüber.
- 3. Ermäßigter Steuersatz gem. § 5 ForstSchAusglG**
Nach § 5 Abs. 1 ForstSchAusglG gilt für jegliche Kalamitätsnutzung im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG (ViertelSteuersatz). Maßgebend ist, ob die Kalamitätsnutzung während des Zeitraums der Einschlagsbeschränkung erfolgt. Der Viertel-Steuersatz gilt uneingeschränkt für die Einkünfte aus der Verwertung sämtlicher im Zeitraum der Einschlagsbeschränkungen anfallenden Kalamitätsnutzungen, auch wenn sie auf Schadensereignisse aus Vorjahren zurückzuführen sind, in denen keine Einschlagsbeschränkungen bestanden haben.
Nach § 5 Abs. 2 ForstSchAusglG gilt der niedrige Viertel-Steuersatz auch für Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen, bei denen das Schadensereignis im (Forst-)Wirtschaftsjahr der Einschlagsbeschränkung eingetreten ist und lediglich der Einschlag und die Aufarbeitung nach dem Zeitraum der Einschlagsbeschränkung erfolgt. Ein ursächlicher Zusammenhang ist jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Ende der Einschlagsbeschränkung in der Regel nicht mehr gegeben.
Die Vergünstigungen gem. § 5 ForstSchAusglG sind nur zu gewähren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, wenn das Meldeverfahren gewahrt wird (Mitteilung vor Beginn der Aufarbeitung).
Zwecks Anerkennung der Holznutzung als steuerbegünstigte Kalamitätsnutzung ist der zuständigen Finanzbehörde nach Aufarbeitung und Vermessung unverzüglich die tatsächliche

Schadholzmengem mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Est 34b-Nachweis, Abschlussmeldung) nachzuweisen.

4. **Übervorräte bei der Holzwirtschaft gem. § 7 ForstSchAusglG**
Bilanzierende Holzhändler oder Sägewerke können bei der Bewertung des Vorratsvermögens überdurchschnittliche Bestände an Holz und Holzwaren mit 50% des Wertes ansetzen.

5. **Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds gem. § 3 ForstSchAusglG**
Diese Vorschrift gilt nur für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gem. §§ 4 Abs. 1, § 5 EStG ermitteln und eine Rücklage gem. § 3 Abs. 2 ForstSchAusglG gebildet haben. Die Bildung einer Rücklage ist nur zulässig, wenn mindestens in gleicher Höhe ein betrieblicher Ausgleichsfonds (Einzahlung auf ein besonderes Bankkonto oder Erwerb bestimmter Wertpapiere) gebildet wird. Durch § 3 ForstSchAusglG besteht im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung die Möglichkeit geminderte Holzerlöse durch die Inanspruchnahme des Fonds auszugleichen, ohne dass eine steuerliche Sanktionierung zu befürchten ist. Die bisher gebildete Rücklage ist am Ende des maßgebenden Wirtschaftsjahres gem. § 3 Abs. 4 S. 1 ForstSchAusglG in Höhe der für die geminderten Erlöse in Anspruch genommenen Fondsmittel entsprechend aufzulösen.

Treukontax Steuerberatung
Simone Bauer, Steuerberaterin in Meiningen